



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1994

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	10. 5. 1994	Sechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	258
203015	31. 5. 1994	Verordnung über die Anwendung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren technischen, des gehobenen technischen und des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung	259
216	26. 5. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	258
2170	7. 6. 1994	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	258
2170	15. 6. 1994	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	259
223	29. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	260
	10. 5. 1994	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des ehem. Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1960 betr. den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Königswinter auf den Drachenfels (Drachenfelsbahn)	258

**Sechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 10. Mai 1994

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Porta Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) und der Stadt Rinteln (Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen) über die Aufnahme und Klärung von Abwässern aus dem Gebiet der Stadt Rinteln (Gemarkung Todemann) durch die Stadt Porta Westfalica ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 258.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 26. Mai 1994

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 684) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1993 (GV. NW. S. 98), wird nach dem Wort „Gütersloh“ das Wort „Gummersbach“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1994

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 258.

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 7. Juni 1994

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBI. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014), wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltvorstand	520 DM
Für Haushaltangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	286 DM
– in den übrigen Fällen	260 DM
Für Haushaltangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	338 DM
Für Haushaltangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	468 DM
Für Haushaltangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	416 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 29. Juni 1993 (GV. NW. S. 314) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1994

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen	
Der Ministerpräsident (L. S.)	Johannes Rau
Der Innenminister	Herbert Schnoor
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Franz Müntefering
	- GV. NW. 1994 S. 258.

Nachtrag

**zu der
Genehmigungsurkunde des ehem. Ministers
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 24. November 1960
betr.**

**den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn
von Königswinter auf den Drachenfels
(Drachenfelsbahn)**

Vom 10. Mai 1994

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), verlängere ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – das den Bergbahnen im Siebengebirge AG in Königswinter verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen

Verkehr dienenden Zahnradbahn von Königswinter auf den Drachenfels (Drachenfelsbahn)
bis zum 31. Dezember 2030.

Düsseldorf, den 10. Mai 1994

Ministerium
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1994 S. 258.

203015

**Verordnung
über die Anwendung der Verordnungen
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen
des mittleren technischen,
des gehobenen technischen und des
höheren Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung**

Vom 31. Mai 1994

Aufgrund des § 18 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 304), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), gilt für die Beamten, die sich am 1. April 1994 im Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz befinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Aufgaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft werden insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden weiterhin vom „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit den vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach § 17 Abs. 3 der Verordnung bestellten Mitgliedern wahrgenommen.
2. Ausbildungsbehörden (§ 7 Abs. 1) sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

§ 2

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDGA) vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 234) gilt für die Beamten, die sich am 1. April 1994 im Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz befinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Aufgaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft werden insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden weiterhin vom „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit den vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach § 18 Abs. 3 der Verordnung bestellten Mitgliedern wahrgenommen.

2. Ausbildungs- und Einführungsbehörden (§§ 7, 35 und 36) sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

§ 3

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA) vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 257) gilt für die Beamten, die sich am 1. April 1994 im Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz befinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Aufgaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft werden insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden weiterhin vom „Prüfungsausschuß für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit den vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach § 18 Abs. 3 der Verordnung bestellten Mitgliedern wahrgenommen.
2. Ausbildungsbehörden (§ 7 Abs. 1) sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1994

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 259.

2170

**Vierte Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des
Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 15. Juni 1994

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), – BSHG – tritt bei der Hilfe bei Schwangerschaft nach § 37a BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 6. Dezember 1993 (GV. NW. S. 985) außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung, spätestens jedoch am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1994

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 259.

223

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW**

Vom 29. Mai 1994

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung vom Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Angaben zu den §§ 54–57 folgende Fassung:
 „§ 54 Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge
 § 55 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern
 § 56 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern
 § 57 Studiengang Medizin“
2. Dem § 3 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; § 11 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“
3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Liegt die Zahl der Hauptanträge unter der Zahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung im Hauptverfahren verfügbaren Studienplätze, werden abweichend von Absatz 1 Satz 3 in Nachrückverfahren nach den Hauptanträgen und vor den Hilfsanträgen die Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die mit ihrem Hauptantrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind, weil sie die für den genannten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen oder keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 abgegeben haben. Bei der Auswahl der nach Satz 1 zu Berücksichtigenden entscheidet das Los; Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Verteilung

auf die Studienorte erfolgt gesondert entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 1 bis 3.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die folgenden Wörter eingefügt:
 „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts.“
6. In § 23 Abs. 3 1. Halbsatz wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32, 45 Abs. 2 Satz 2 und 46 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
8. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März“ durch die Wörter „mit Durchführung des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.
9. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.“
10. § 47 wird aufgehoben.
11. § 48 erhält folgenden Absatz 3:
 „(3) Soweit in den Studiengängen des Verteilungsverfahrens erforderlich, werden Bewerberinnen und Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.“
12. Die Anlage 1 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. Anlage

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1994/95.

Düsseldorf, den 29. Mai 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge

1. Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) im bundesweiten Verfahren (zu § 1 Abs. 1 Satz 4):
 - Architektur
 - Betriebswirtschaft
 - Biologie
 - Forstwissenschaft
 - Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
 - Informatik²⁾
 - Lebensmittelchemie
 - Medizin¹⁾
 - Pharmazie
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft
 - Tiermedizin¹⁾
 - Volkswirtschaft
 - Zahnmedizin¹⁾
2. Studiengänge (ohne Lehrämter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1):
 - Geologie²⁾
 - International Business Studies³⁾
 - Kunstgeschichte (Hauptfach)
 - Kunstgeschichte (Nebenfach)
 - Sport
 - Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenerieurwesen¹⁾
 - Wirtschaftspädagogik
 - Wirtschaftswissenschaft
3. Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1 und § 49):
 - Biologie (Lehramt für die Sekundarstufe II)
 - Lehramt für die Primarstufe²⁾
4. Studiengänge an den Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1 und § 50):
 - Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Elektrotechnik²⁾
 - Entsorgungstechnik
 - Allgemeine Informatik
 - Technische Informatik
 - Innenarchitektur
 - Landespflege
 - Maschinenbau²⁾
 - Maschinenbau/Fahrzeugtechnik
 - Öffentliches Bibliothekswesen
 - Produktdesign
 - Produktdesign/Mode-Design
 - Produktdesign/Schmuck-Design
 - Sozialarbeit
 - Sozialpädagogik
 - Technische Betriebswirtschaft
 - Übersetzen/Dolmetschen
 - Verfahrenstechnik²⁾
 - Versorgungstechnik
 - Visuelle Kommunikation/Foto/Film-Design
 - Visuelle Kommunikation/Grafik-Design
 - Wirtschaft
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenerieurwesen
 - Informatik³⁾
 - International Business³⁾
 - Lebensmittelchemie³⁾
 - Psychologie³⁾
 - Wirtschaftsinformatik³⁾
 - Wirtschaftsingenerieurwesen³⁾
 - Wirtschaftswissenschaft³⁾

¹⁾ In diesem Studiengang findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

²⁾ In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.

³⁾ Integrierter Studiengang

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359